

Ich beantrage die Mitgliedschaft im Verein Region Bergisch-Sieg e.V. (Lokale Aktionsgruppe -LAG- der VITAL.NRW-Region „Vom Bergischen zur Sieg“). Die aktuelle Beitragsordnung ist beigelegt.

Region Bergisch-Sieg e.V.
c/o WF Rhein-Sieg-Kreis
Mühlenstraße 51
53721 Siegburg

Institution, Organisation, Verein, etc:

Name der/des Institution,
Organisation, Vereins

Vorname und Nachname
der/des Vertretungsberechtigten:

Straße, Haus-Nr.:

Postleitzahl, Ort:

Telefon:

E-Mail:

Privatperson

Vorname und Nachname:

Straße, Haus-Nr.:

Postleitzahl, Ort:

Geburtsdatum:

Beruf:

Telefon:

E-Mail:

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich widerruflich den Region Bergisch-Sieg e.V., den jeweils fälligen Jahresbeitrag von folgendem Konto einzuziehen:

Kontoinhaber:

BIC:

IBAN:

Ort,

Datum

Unterschrift

Beitragsordnung des Vereins „Region Bergisch-Sieg e.V.“
in der ab 01.01.2017 geltenden Fassung.

1. Jedes Mitglied hat regelmäßig einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Beitragspflicht entsteht erstmalig für das Geschäftsjahr 2017.
3. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird wie folgt festgelegt:

Kommunen Eitorf, Hennef, Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterath und Windeck sowie Rhein-Sieg-Kreis	500,- €
Banken und Sparkassen	100,- €
Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten	100,- €
Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten	50,- €
Vereine, Verbände und sonstige Institutionen	50,- €
Einzelpersonen	25,- €

Einzelpersonen, die Mitglieder des Vorstands oder des Geschäftsführenden Vorstands sind, sind in dem Jahr ihrer Vorstandstätigkeit von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

4. Über die Mitgliedschaft eines neuen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Mitgliedsbeiträge werden ab dem Moment der Bestätigung fällig.
5. Der Vorstand des Vereins kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.
6. Die Beitragszahlungen sind unbar durch Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung zu leisten.
7. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod eines Mitglieds, durch Auflösung des Vereins, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise in Rückstand ist, oder durch Ausschluss aus dem Verein durch die Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.